

06.11.20**Beschluss**
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2020**COM(2020) 306 final**

Der Bundesrat hat in seiner 995. Sitzung am 6. November 2020 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat teilt grundsätzlich die Einschätzung der Kommission, dass unabhängige und effiziente Justizsysteme eine fundamentale Voraussetzung für die Rechtsstaatlichkeit in der EU darstellen. Er nimmt Bezug auf seine Stellungnahmen zum EU-Justizbarometer aus den vergangenen Jahren (vergleiche BR-Drucksache 244/13 (Beschluss), BR-Drucksache 171/14 (Beschluss), BR-Drucksache 92/15 (Beschluss), BR-Drucksache 173/16 (Beschluss), BR-Drucksache 279/17 (Beschluss), BR-Drucksache 416/18 (Beschluss), BR-Drucksache 294/19 (Beschluss)) und wiederholt die darin geäußerte grundsätzliche Kritik.
2. Der Bundesrat sieht die fortbestehende Kleinteiligkeit und Komplexität des Justizbarometers mit teilweise überfrachteten Grafiken und sehr langen Fußnoten, deren Inhalt ohne umfangreiche Vorkenntnisse teilweise kaum nachvollzogen werden kann, weiterhin als kritisch an. Der Bundesrat nimmt dabei zur Kenntnis, dass die Anzahl der Schaubilder im EU-Justizbarometer 2020 (55 Schaubilder) ungefähr auf dem im Vergleich zum EU-Justizbarometer 2018 (68 Schaubilder) abgesenkten Niveau des EU-Justizbarometers 2019 verbleibt (57 Schaubilder).

3. Der Bundesrat hält daran fest, dass Schaubilder, die keine weiteren Rückschlüsse zulassen, zur noch stärkeren Straffung konsequent entfallen sollten. Hierzu zählt unter anderem das im Justizbarometer 2020 erneut aufgeführte Schaubild 1, das allein die Quantität von Reformvorhaben im Justizbereich darstellt, ohne die Qualität der Reformen zu beleuchten. Auch die Schaubilder 49 bis 55 verfügen nur über eine begrenzte Aussagekraft. Sie vermitteln einen Überblick über die für Richter und Staatsanwälte geltenden rechtlichen Garantien, ohne diese aber zu bewerten oder quantitative Daten zur Wirksamkeit der Garantien zu erheben. Die Kommission stellt selbst klar, dass das Vorhandensein von mehr Garantien noch keine Gewährleistung für die Leistungsfähigkeit eines Justizsystems ist.
4. Der Bundesrat bestärkt die Kommission in ihren Bemühungen, aufgrund der Entwicklungen in einigen Mitgliedstaaten verstärkt zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit tätig zu werden. Zugleich unterstreicht er die Bedeutung einer sorgfältigen Datengrundlage vor dem Hintergrund, dass das EU-Justizbarometer eine der Quellen des künftigen Rechtsstaatlichkeitsberichts der Kommission sein wird. Die derzeitige Ausgestaltung des EU-Justizbarometers gibt Anlass zum Zweifel, dass es hinreichend fundierte Aussagen zur Rechtsstaatlichkeit der EU-Mitgliedstaaten treffen kann.
5. Der Bundesrat betont weiterhin, dass es bei der Auswahl der Fragestellungen darauf ankommen muss, ob die Mitgliedstaaten in der Lage sind, vergleichbares, valides und vollständiges Datenmaterial beizubringen, zumal das Justizbarometer in die länderbezogene Bewertung im Rahmen des Europäischen Semesters einfließt. Die Mitgliedstaaten liefern teilweise sehr unterschiedliches Datenmaterial ab, das von statistischen Daten über Stichproben bis hin zu Schätzungen reicht (beispielsweise Schaubilder 16, 18 bis 20). Zu einigen Fragen werden begrenzte beziehungsweise überschießende Daten übermittelt (beispielsweise Schaubilder 2 bis 6, 8, 10 bis 15). Gleichwohl wird an der Darstellung durch Schaubilder mit Balken festgehalten, die jedenfalls den Eindruck eines „Rankings“ erweckt.

6. Der Bundesrat betont erneut, dass er eine stärkere Konzentration des EU-Justizbarometers auf Kernfragen im Rahmen des Kompetenzbereichs der EU für geboten hält. Er kritisiert weiterhin die Bestrebungen zur Ausweitung des EU-Justizbarometers auf weitere Felder wie zunehmend auf den Bereich der Strafrechtspflege. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass das letztjährige Schaubild 57 zur Ernennung und Entlassung von Staatsanwälten entfallen ist. Mit der Aufnahme der Schaubilder zum Einzelweisungsrecht gegenüber Staatsanwälten und zu disziplinarrechtlichen Fragen betreffend Staatsanwälte (Schaubilder 53 bis 55) ist jedoch eine erneute Ausweitung auf den Bereich der Strafrechtspflege festzustellen. Er unterstreicht nochmals, dass wegen der besonders empfindlichen Berührung der demokratischen Selbstbestimmung durch Straf- und Strafverfahrensnormen im Bereich der Strafrechtspflege aus EU-Perspektive besondere Zurückhaltung geboten ist.
7. Er befürwortet abermals, die jährlichen Datenerhebungen zum EU-Justizbarometer auf einen zweijährigen oder längeren Turnus umzustellen. Ein längerer Erhebungszeitraum wäre angesichts der im jährlichen Turnus nur geringfügigen Änderungen des Datenmaterials ausreichend, um die relevanten längerfristigen Entwicklungen in den Justizsystemen abzubilden.
8. Der Bundesrat weist darauf hin, dass aus dem EU-Justizbarometer keine unnötigen Belastungen für die Justiz erwachsen dürfen.
9. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.